

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Berufsrecht

Änderung des Steuerberatungsgesetzes bei geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen vom Ausland aus (Susanne Christ) 1

Honorarsicherung

Wachsen mit Factoring (Ulrike Geismann) 4

Kollegenecke

Tätigkeiten für Nachlassregelung korrekt abrechnen (Jürgen F. Berners) 5

Kostenerstattung für Auftreten des Prozessbevollmächtigten in eigener Sache? (Werner Becker) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die BStBK hat die vorgeschlagene Änderung des § 3a StBerG (Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen) ausdrücklich begrüßt und dieser inhaltlich vollumfänglich zugestimmt. Demnach darf auch ein ausländischer Berater ohne Sitz im Inland Beratungsleistungen erbringen. Zweifelsohne wird diese gesetzliche Änderung die Konkurrenz auf dem deutschen Beratungsmarkt weiter erhöhen. Welche Vorteile das aber durchaus auch für inländische Steuerberaterinnen und Steuerberater mit sich bringt, lesen Sie in dem Beitrag von Frau Christ.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Berufsrecht

Änderung des Steuerberatungsgesetzes bei geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen vom Ausland aus

Mit dem Referentenentwurf des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes, der am 1.11.2016 veröffentlicht wurde, reagiert das BMF auf die sog. Panamapapers. Ziel ist es vor allem, sog. Briefkastenfirmen den Kampf anzusagen. Aber das Gesetz enthält auch Änderungen zum Steuerberatungsrecht.

Zukünftig sollen auch ausländische Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein, wenn die Beratung bzw. Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des ausländischen Dienstleisters erbracht wird (vgl. § 3a StBerG n. F.). Die Beratungsleistung muss somit nicht zwingend vom Inland aus erfolgen.

Diese Regelung hat klarstellende Funktion, entspricht sie doch dem bisherigen Verständnis und der Praxis des § 3a StBerG. Aber: der EuGH hatte festgestellt (Rechtssache C-342/14 „X-Steuerberatungsgesellschaft“), dass die bisherige Regelung in § 3a StBerG nicht klar sei und bei einer Dienstleistung ohne physischen Grenzüberschritt keine Anwendung finden würde.

Wie bisher auch, ist zukünftig die geschäftsmäßige Steuerberatung durch Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften ohne Sitz im Inland, die vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, im Inland zulässig. Allerdings wird diese Erlaubnis durch den Referentenentwurf gesetzlich verankert.

Die Regelung erhöht die Konkurrenz auf dem deutschen Beratungsmarkt, aber es lassen sich auch Vorteile darin finden. Etwa, wenn ein Mandant mit einer Fragestellung in die Kanzlei kommt, in der auch ausländisches Steuerrecht relevant wird. Mithilfe dieser Regelung kann ein ausländischer Steuerberater in die Beratung einbezogen werden, ohne dass der inländische Berater die Verantwortung für die Beratung über das ausländische Steuerrecht übernehmen muss. Das minimiert die Haftungsgefahren.

Umgekehrt können in Deutschland tätige Steuerberaterinnen und -berater diese EU-weit geltende Befugnis auch für sich nutzen. Wandern z. B. Mandanten ins Ausland aus, können diese weiter – zumindest vorübergehend und gelegentlich – steuerlich betreut werden, ohne dass ein Sitz im Ausland begründet werden muss. Gerade bei Steuerberatern, die zu verschiedenen Kulturen engen Kontakt halten und mehrsprachig tätig sind, kann diese Befugnis attraktiv sein. Denkbar sind Beratungen zum ausländischen Erbschaft- oder Schenkungsteuerrecht oder bei der einmaligen Veräußerung einer Immobilie.

Wann darf ein ausländischer Berater ohne Sitz im Inland Beratungsleistungen nach § 3a StBerG erbringen?

1. Berechtigter Personenkreis

Zulässig ist die Beratung durch Personen,

- die in einem Niederlassungsstaat
- beruflich niedergelassen sind und
- von dort aus befugt sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den dortigen Regelungen zu erbringen.

Zu den Niederlassungsstaaten zählen folgende Staaten:

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- die Schweiz

Beratungshinweis

In § 3a Abs. 2 StBerG sind sämtliche Niederlassungsstaaten aufgezählt. Dort lässt sich dann auch entnehmen, in welchem Land eine Person mit Sitz in Deutschland außerhalb des Inlands tätig werden darf.

2. Wie weit reicht die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen?

Maßgebend ist die Befugnis des Niederlassungsstaats. Wird ein ausländischer Berater im Inland tätig, darf er in dem Umfang beraten, wie es ihm auch in seinem Niederlassungsstaat erlaubt ist (vgl. § 3a StBerG).

Berufserfahrung von mindestens einem Jahr zwingend erforderlich

Sind der Beruf und die Ausbildung dazu im Niederlassungsstaat nicht geregelt, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nur, wenn der Dienstleister seinen Beruf bereits in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz ausgeübt hat und zwar in den letzten 10 Jahren für mindestens ein Jahr.

Beratungshinweis

Die Regelung zeigt, dass die berufliche Qualifikation nicht zwingend mit der beruflichen Qualifikation, die ein inländischer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter hat, vergleichbar ist. Mandanten, die eine Beauftragung eines solchen Unternehmens in Erwägung ziehen, sollten bei der beruflichen Qualifikation genau prüfen, ob diese ausreicht, um die gewünschte Beratungsleistung zu erhalten.

Honorargestaltung für Steuerberater

3. Voraussetzungen für eine vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen

§ 3a StBerG erlaubt keine dauerhafte Steuerberatung, sondern lediglich eine nur vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung. Wer dauerhaft tätig wird, unterliegt nicht den Regelungen für Dienstleistungen, sondern den Regelungen über die Frage einer Niederlassung.

Wann eine Hilfeleistung als vorübergehend und gelegentlich einzustufen ist, bestimmt sich anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität (vgl. § 3a Abs. 2 StBerG). Wer etwa verschiedene Mandanten an unterschiedlichen Orten im Inland berät und häufig bei vielen Finanzämtern und Gerichten auftritt, ist nicht mehr nur gelegentlich und vorübergehend tätig. Auch die Einschaltung weiterer Personen nach § 3 StBerG ist eher ein Indiz gegen eine nur gelegentliche und vorübergehende Tätigkeit.

Entscheidungen dazu gibt es bislang nur wenige. Das FG Köln entschied in seinem Urteil vom 2. 2. 2012 (11 K 1853/08), dass es von der Erlaubnis nach § 3a StBerG nicht gedeckt ist, wenn ein vormals im Inland zugelassener Steuerbevollmächtigter, der die Zulassung nicht mehr besitzt bzw. dem sie entzogen wurde, vom Ausland aus „seinen“ inländischen Mandantenstamm weiter betreut. Das Zurückgreifen auf einen umfangreichen inländischen Mandantenstamm stellt nicht mehr lediglich eine nur vorübergehende und gelegentliche Beratungstätigkeit dar, so das FG Köln in seiner Entscheidung.

4. Steuerberaterkammer zuständig für Überwachung der ausländischen Berater

Die Tätigkeit muss der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich oder elektronisch gemeldet werden. Und zwar bereits vor der ersten Beratungsleistung (vgl. § 3a Abs. 2 StBerG).

Welche Steuerberaterkammer zuständig ist, lässt sich aus § 3a Abs. 2 StBerG ablesen. So ist z. B. die Steuerberaterkammer Nordbaden zuständig für Meldungen aus Rumänien und Liechtenstein; für Personen aus Frankreich ist die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zuständig.

Neben allgemeinen Angaben zur Person, der Geschäftsanschrift und Berufsbezeichnung muss der

ausländische Berater auch Nachweise über seine Berufsqualifikation und Berufshaftpflichtversicherung vorlegen. Diese Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn nach Ablauf eines Kalenderjahrs erneut eine Beratungsleistung erbracht werden soll. Das gilt vor allem für Nachweise zur Berufsqualifikation und Berufshaftpflicht, die stets erneuert werden. Liegt die Meldung vollständig vor, veranlasst die betreffende Steuerberaterkammer die Eintragung im Berufsregister bzw. ihre Verlängerung um ein Jahr. Die Berechtigung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Meldeverfahren ist kostenlos, Gebühren dürfen dafür keine erhoben werden.

Verwechslung mit inländischen Beratern ausgeschlossen

Da die ausländischen Unternehmen nur ihre ausländischen Berufsbezeichnungen führen dürfen, können Mandanten gut erkennen, dass es sich um einen ausländischen Berater und nicht um einen inländischen handelt. Die Berufsbezeichnung muss zudem in der Amtssprache des Niederlassungsstaats geführt werden. Droht eine Verwechslung mit den inländischen Berufsbezeichnungen, muss eine Verwechslungsgefahr durch Nennung der Berufsorganisation, der der Betreffende im Niederlassungsstaat angehört, ausgeschlossen werden (vgl. § 3a Abs. 5 StBerG).

Ableich von Informationen mit dem Niederlassungsstaat

Die deutschen Steuerberaterkammern arbeiten mit den zuständigen Stellen in den anderen Niederlassungsstaaten zusammen und können dort bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters im anderen Staat Informationen anfordern.

Beratungshinweis

Viele Steuerberaterkammern haben zum Meldeverfahren Merkblätter herausgegeben, die auch im Internet veröffentlicht werden. Dort werden auch die Besonderheiten, die für den jeweiligen Niederlassungsstaat gelten, erläutert.

Autorin: Rain/FAinfStR Susanne Christ, Köln

Honorarsicherung Wachsen mit Factoring

Trotz der Tatsache, dass die Sicherung des Honorars eine immer größere Rolle einnimmt, scheuen sich viele Steuerberater davor, Factoring als Instrument der Honorarsicherung in ihren Kanzleialltag zu implementieren. Denn oft wird befürchtet, mit der Abtretung der Forderung das Verhältnis zum Mandanten nachhaltig zu belasten, einhergehend mit der Befürchtung, der Mandant könne der Annahme erliegen, der Steuerberater sei selbst in Liquiditätsproblemen aufgrund derer er dann den Factor mit der Durchsetzung des Honoraranspruchs beauftragt habe.

Dagegen hat sich laut Statistik des Deutschen Factoring Verbandes e. V. die Factoringquote von 3,1% im Jahr 2006 mehr als verdoppelt zu einer Quote von 6,9% im Jahr 2015. Diese Entwicklung zeigt sehr deutlich, dass Factoring keinesfalls nur eine branchenspezifische Einzelfalllösung ist, sondern mittlerweile alle Branchen von der Industrie bis hin zum Dienstleistungsgewerbe betrifft.

Eine Studie der Universität zu Köln mit dem Titel „Wachsen mit Factoring“ aus dem Jahr 2011 hat sogar eruiert, dass Factoring in Deutschland bei den Nutzern einen deutlich besseren Ruf als bei den Nichtnutzern hat. Als Hemmnis gegen die Einführung von Factoring werden Befürchtungen angeführt, Factoring sei zu teuer und die Abwicklung zu kompliziert. Die gesamte Studie der Universität zu Köln zum Thema Factoring lässt sich über die Homepage des Deutschen Factoring Verbandes e. V. anfordern (<http://www.factoring.de/studie-der-universitaet-zu-koeln>).

Im Praxisalltag einer Steuerberatungskanzlei stellt es sich oftmals so dar, dass das Eintreiben der Forderungen wertvolle Zeit kostet, sodass jede Steuerberatungskanzlei abwägen sollte, ob die Abtretung der Honorarforderung an eine sog. Verrechnungs- oder Einzugsstelle vorgenommen werden sollte, oder ob die Kanzlei die bestehenden Honorarforderungen in Eigenregie weiterverfolgen möchte. Insbesondere die Genehmigungspflicht durch den Mandanten hindert sicherlich viele Steuerberater daran, eine Factoring-Lösung für ihre Kanzlei überhaupt in Betracht zu ziehen. Dabei gibt es mittlerweile diverse Factoringgesellschaften, welche z. B. mit einer DATEV-Schnittstelle arbeiten.

Welche gesetzliche Grundlage regelt das Factoring?

Seit April 2008 stellt § 64 Abs. 2 StBerG klar, dass Steuerberater ihre Forderungen grundsätzlich abtreten dürfen, unter der Voraussetzung, dass sie ihre Mandanten über die Forderungsabtretung informieren und deren Einverständnis diesbezüglich erhalten. Wird die Honorarforderung an andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften abgetreten, so darf dies auch ohne Zustimmung des Mandanten geschehen (sog. stilles Factoring). Über das Internetportal Compeon lässt sich ein entsprechendes Factoringangebot recherchieren (<https://lp.compeon.de/factoring>). Sollen die Forderungen ohne erforderliche Einholung der Zustimmung des Mandanten abgetreten werden, so bietet neben diversen anderen Anbietern die DEGEV eG (www.degev.com) die Möglichkeit einer Forderungsabtretung unter oben genannten Voraussetzungen.

Beratungshinweis

Kanzleibezogen muss individuell geprüft werden, ob die Abtretung eigener Honorarforderungen an einen anderen Steuerberater oder eine andere Steuerberatungsgesellschaft vorgenommen werden sollte. Dieses Verfahren ist insbesondere dann anzuraten, wenn sich mit dem entsprechenden Mandanten bereits in der Vergangenheit das Mandatsverhältnis schwierig gestaltet hat.

Welche Vorteile bietet Factoring für die Steuerkanzlei?

Für den Steuerberater wird es entbehrlich, sich mit den noch nicht beglichenen Gebührenrechnungen zu beschäftigen, mit Zahlungserinnerungen oder Mahnungen oder gar mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts, der in seinem Auftrag das Inkassoverfahren einleitet. Ein weiteres, tragendes Argument ist, dass das Mandatsverhältnis deutlich weniger belastet wird, wenn sich der Steuerberater mit dem Mandanten statt über offene Honorarabrechnungen in Präferenz über die eigentlichen steuerlichen Fragestellungen unterhält. Denn nichts belastet das Verhältnis zum Mandanten mehr, als ein Telefonat führen zu müssen, dessen Hintergrund in der Sicherung des eigenen Honorars liegt. Der weitere Vorteil ist im Liquiditätsgewinn zu sehen, den die Kanzlei durch die Implementierung des Factoring im Kanzleialltag gewinnt. Außenstände werden zeitnah in Liquidität

Honorargestaltung für Steuerberater

umgewandelt. Wenn man sicher sein kann, dass am Tag nach der Rechnungseinreichung das Geld kommt, fällt die Liquiditätsplanung erheblich leichter.

Beratungshinweis

Die Kosten der unterschiedlichen Factoringinstitute sollten individuell geprüft werden, und zwar hinsichtlich der Auszahlungshöhe der Forderung, der Auszahlungszeit, eventueller Belegpauschalen und hinsichtlich der Gebührenhöhe, welche sich meist aus einer prozentualen Umsatzpauschale und den Zinsen zusammensetzt.

Welche Kosten verursacht Factoring?

Meist erhebt der Factor eine Gebühr und einen Zinssatz für die Vorfinanzierung der entsprechenden Forderung. Da es diverse Faktoren gibt, die in die abzusprechenden Konditionen zwischen Factor und Steuerberater einfließen, ist es in jedem Fall ratsam, sich auf die eigene Kanzlei zugeschnittene, individuelle Angebote erstellen zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass einige Factoringgesellschaften nur tätig werden, sofern die Steuerkanzlei eine konkrete Mindestumsatzhöhe nachweist oder gar eine gewisse Rechnungsmindesthöhe. Des Weiteren führen alle Factoringinstitute eine Bonitätsprüfung durch, welche mit entsprechenden Bonitätsprüfungsgebühren verbunden ist. Die Auszahlungshöhen der abgetretenen Forderungen sowie die Belegpauschalen und Gebührenhöhen differieren ebenfalls in Abhängigkeit zum gewählten Anbieter.

Zunächst verursacht die Implementierung des Factoring in den Kanzleialltag also Kosten. Diesen muss jedoch der Wegfall der eigenen Bemühungen hinsichtlich des Forderungsmanagements gegengerechnet werden. Neben dem Personalaufwand entfallen auch eigene „Finanzierungsengpässe“, die vormals durch nicht zahlende oder erheblich verspätet zahlende Mandanten verursacht wurden. Und nicht zuletzt wird auch das Ausfallrisiko einzelner Forderungen vom Factor aufgefangen.

Welche Arten von Factoring gibt es?

Das **offene Factoring** zeichnet sich dadurch aus, dass der Mandant als Schuldner Kenntnis davon hat, dass die Forderung, die ursächlich der Steuerberater ihm gegenüber hatte, nun an eine Factoringgesellschaft abgetreten wurde (§ 64 StBerG). Dieses offene Facto-

ring setzt voraus, dass der Mandant in den Verkauf der Forderung explizit einwilligen muss. Wird die Forderung an einen anderen Berufsträger abgetreten, so bedarf es dieser Einwilligung durch den Mandanten nicht.

Das **stille Factoring** ist dadurch gekennzeichnet, dass der Schuldner in Unkenntnis darüber ist, dass der Steuerberater seine Forderung an einen Factor abgetreten hat. Der Vorteil dieses stillen Factoring ist darin zu sehen, dass das Verhältnis zwischen Steuerberater und Mandant weniger belastet wird.

Echtes Factoring bedeutet, dass die Steuerkanzlei nicht nur die bloße Forderung an den Factor abtritt, sondern dass der Factor auch das komplette Forderungsmanagement für die Steuerkanzlei übernimmt. Auch das Ausfallrisiko der vom Steuerberater an den Factor abgetretenen Forderungen geht in Gänze auf den Factor über.

Wählt der Steuerberater das **unechte Factoring**, so verbleibt das Ausfallrisiko seiner Forderungen bei ihm und geht nicht auf den Factor über.

Fazit: Factoring stellt für jede Steuerkanzlei ein probates Mittel dar, die eigene Kanzlei vor Liquiditätsengpässen langfristig zu bewahren. Jedoch sollte jede Steuerkanzlei individuell abwägen, welche Art von Factoring und welche Factoringgesellschaft am besten beauftragt wird. Denn letztendlich sollte auch der Factor durch den Steuerberater in Kenntnis gesetzt werden, über im Mandantenstamm vorhandene, besonders sensible Mandate, damit der Factor, als verlängerter Arm des Steuerberaters, diese Mandatsverhältnisse mit entsprechendem Gespür „kommuniziert“, soweit das im Rahmen der Beitreibung offener Honorarforderungen möglich ist.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Kollegenecke

Tätigkeiten für Nachlassregelung korrekt abrechnen

Frage:

Ich bin Steuerberater und habe für einen Mandanten im Zusammenhang mit der Nachlassregelung eine

Vielzahl von Tätigkeiten erbracht und möchte gerne wissen, wie ich diese abrechnen kann. Im Einzelnen habe ich

- die Bedarfswerte für 4 Grundstücke unter Berücksichtigung von Nießbrauchrechten ermittelt,
- den Anteil an einer Erbengemeinschaft sowie
- die voraussichtliche Schenkungssteuerbelastung in den verschiedenen Varianten mit Hinweisen auf die ertragsteuerlichen Auswirkungen berechnet.
- Darüber hinaus habe ich die jeweils gefertigten notariellen Vertragsentwürfe geprüft.

Antwort:

In § 21 StBVV ist die Honorierung der **Beratung** aufgeführt. Der Steuerberater erhält danach für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Gebühr von 1/10 – 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 StBVV erhält er für die Anfertigung der **Erbschaftsteuererklärung** eine Gebühr von 2/10 – 10/10 nach Tabelle A.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV erhält er für die Anfertigung der Erklärung zur **Feststellung nach dem Bewertungsgesetz** eine Gebühr i. H. v. 1/20 – 18/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gegenstandswert ist der erklärte Wert.

Wie ist also abzurechnen?

Erklärungen hat der Steuerberater nicht angefertigt, er kann daher keine Erklärungen abrechnen. Auch war er nicht beauftragt, eine Erklärung anzufertigen, sodass er auch nicht die Gebühr unter dem Argument der Auftragserteilung einschließlich Beratung, die in der Erklärung aufgeht, verlangen kann.

Gegenstand der Tätigkeit sind also Steuerberatungen.

Im Hinblick auf die **Bedarfsbewertungen** hat der Steuerberater jeweils Beratungen im Hinblick auf die verschiedenen **Grundstücke** nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV geleistet.

Die Vorschrift führt jedoch nicht den **Gegenstandswert** der Beratungsleistung an. Möglich ist hier der Steuerwert oder sog. Bruttowert. Beides wird in der Fachliteratur vertreten. Überwiegend wird jedoch der Bruttowert angenommen. Dies ergibt sich aus for-

malen Gründen: Denn § 21 StBVV ist im vierten Abschnitt der StBVV enthalten, in dem – wie bei den übrigen Vorschriften, insbesondere § 24 StBVV – auf den Bruttowert abgestellt wird. Dass der Bruttowert der richtige Wert ist, ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn je besser der Steuerberater beraten würde, je geringer also die zu zahlende Steuer wäre, desto geringer würde sein Honorar ausfallen. Dies entspricht nicht dem Leistungsgedanken, der der StBVV zugrunde liegt. Darüber hinaus ist die Steuer auch letztlich für den Mandanten nicht das Entscheidende. Für den Mandanten geht es darum, was er wem schenken möchte. Die Höhe der Steuer ist dabei **ein** Gesichtspunkt. In der Regel sind jedoch außersteuerliche Gründe von erheblich höherer Bedeutung, wie das persönliche oder berufliche Verhältnis zum Beschenkten.

Lösung

Im vorliegenden Fall liegen m. E. daher

- 4 Beratungsleistungen im Hinblick auf die Bedarfswertermittlung der 4 verschiedenen **Grundstücke** vor,
- sowie eine Beratung im Hinblick auf die **Anteilsbewertung**.
- Bei der **Schenkung** stellt sich nun die gleiche Frage, nämlich ob es **eine Beratung ist oder mehrere**. Formal stellt § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV u. a. darauf ab, ob die Beratung mit „*einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt*“. Dies wird man bei verschiedenen Varianten möglicherweise bejahen können. Handelt es sich um verschiedene Personen als Beschenkte, liegen auf jeden Fall verschiedene Angelegenheiten vor. Handelt es sich jedoch nur um eine Person als Beschenkte und die Frage ist, welche Gegenstände ihr geschenkt werden, so halte ich eine Beratung für zutreffend. Nun stellt sich wiederum die Frage des **Gegenstandswerts**. Entsprechend den obigen Ausführungen halte ich den Bruttowert für zutreffend. Angewandt auf die Beratung einer Schenkung ist dies der Rohwert der Schenkung (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 13 StBVV). Hierbei ist auf den **Rohwert der jeweiligen Grundstücke** zzgl. des **Erbanteils** abzustellen. Diese Werte sind zu **addieren**. Es ist nicht der höchste Wert zu nehmen. Da hier auch notarielle Vertragsentwürfe geprüft wurden, halte ich einen Gebührensatz in Nähe des Höchstsatzes für zutreffend.

Beratungshinweis

In gebührenrechtlichen Streitigkeiten neigen Gerichte fast immer dazu, den Steuerberater in einen Vergleich zu drängen. Aus diesem Grund halte ich erfahrungsgemäß eine hohe Abrechnung für geboten. Denn der Nachlass von einem höheren Betrag führt im Ergebnis zu einem besseren Honorar, als der Nachlass von einem bereits entgegenkommenden Honorar.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Freilassing

Kostenerstattung für Auftreten des Prozessbevollmächtigten in eigener Sache?

Frage:

Die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistands, der nach den Vorschriften des StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind nach § 139 Abs. 3 Satz 1 FGO grundsätzlich stets erstattungsfähig, ohne dass die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten oder Beistands für das finanzgerichtliche Verfahren geprüft wird.

Führt der Steuerberater einen Steuerrechtsstreit gegen das Finanzamt in **eigener Angelegenheit**, kann er sich entweder selbst vertreten oder einen Berufskollegen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Entscheidet er sich – was aus unterschiedlichen Gründen regelmäßig der Fall sein dürfte – dafür, die eigene Steuerangelegenheit selbst wahrzunehmen, stellt sich bei einem **erfolgreichen Prozessausgang** die Frage, ob er Gebühren und Auslagen wie ein bevollmächtigter Steuerberater oder Rechtsanwalt vom Finanzamt verlangen kann.

Antwort:

Zunächst ist vorzuschicken, dass die Bestimmungen über die Kostenerstattungspflicht in der FGO dem Verfahrensrecht angehören. Sie sind daher entsprechend § 155 Satz 1 FGO durch die Vorschriften der ZPO zu ergänzen (vgl. BFH, Beschluss v. 29.10.1968, VII B 10/67, BStBl 1969 II, S. 81). Aus dieser Prämisse folgt, dass ein Rechtsanwalt oder Steuerberater in eigener

Sache **wählen** kann zwischen Mandatierung oder gleichermaßen zu erstattender Selbstvertretung.

Zum einen darf der Berufsträger sich in eigener Sache durch einen anderen Befugnisträger i. S. d. § 3 StBerG in einem Prozess oder Gerichtstermin **vertreten lassen** und bei Obsiegen die insoweit notwendigen Kosten geltend machen nach § 139 Abs. 1 und 3 FGO i. V. m. § 91 ZPO.

Alternativ steht es ihm in eigener Sache frei, **sich selbst zu vertreten** und sich bei Obsiegen Gebühren und Auslagen wie ein bevollmächtigter Rechtsanwalt oder Steuerberater erstatten zu lassen, nach der diesbezüglichen Spezialregelung in § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO. Nach Auffassung des BFH (vgl. Beschlüsse v. 29.10.1968, VII B 10/67, BStBl 1969 II, S. 81; v. 2.11.1971, VII B 161/69, BStBl 1972 II, S. 94) soll durch die Regelung in § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO erreicht werden, dass der Rechtsanwalt oder Steuerberater für die bei der Erledigung eigener Angelegenheiten in seinem Beruf geleistete Arbeit die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen erhält und die Gegenpartei nicht deshalb besser gestellt wird, weil der Rechtsanwalt oder Steuerberater von der **Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts oder Steuerberaters abgesehen** hat.

Hinsichtlich der **Erstattung von Reisekosten** für die Selbstvertretung vor einem auswärtigen Gericht vertritt das FG Hamburg (Beschluss v. 9.5.2016, 3 KO 123/16, EFG 2016, S. 1280, mit umfangreichen Nachweisen) die Auffassung, dass zu den dem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater in eigener Sache zu erstattenden Gebühren und Auslagen auch die bei Terminswahrnehmung vor einem auswärtigen Gericht notwendig angefallenen **Reisekosten einschließlich der Tage- und Abwesenheitsgelder** gehören, wie er sie als bevollmächtigter Rechtsanwalt bzw. Steuerberater hätte verlangen können oder wie er sie für einen in seiner eigenen Sache von ihm bevollmächtigten und mit den Verhältnissen und der Rechtsangelegenheit vertrauten Anwalt bzw. Steuerberater verlangen könnte.

Im Übrigen komme es für die Erstattungsfähigkeit der (Reise-)Kosten des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters in eigener Sache i. d. R. nicht auf die Frage an, inwieweit es einem nicht am Gerichtsort ansässigen rechtskundigen Beteiligten zuzumuten wäre, einen dortigen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen. Ein Rechtsanwalt bzw. Steuerberater sei nicht gehalten, darauf zu verzichten, sich vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst zu vertreten, und stattdessen einen dort zugelassenen Rechtsanwalt oder Steuer-

berater mit seiner Prozessvertretung zu beauftragen. Insoweit liege es nämlich im berechtigten und vorrangigen Interesse des Rechtsanwalts bzw. Steuerberaters, sein Anliegen **persönlich im Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung** vorzubringen.

Davon abgesehen sei nach ständiger Rechtsprechung auch sonst nicht aus Kostengründen die Beauftragung eines am **Sitz des Rechtsmittel- oder Revisionsgerichts ansässigen Prozessbevollmächtigten** geboten, sondern seien die Kosten einschließlich Reisekosten der dortigen Vertretung durch einen aus der Vorinstanz mit dem Verfahren befassten Prozessbevollmächtigten mit Ansässigkeit am Wohnsitz des Klägers grundsätzlich ohne Weiteres als notwendig i. S. v. § 139 FGO bzw. § 91 ZPO anzusehen.

Beratungshinweis

Soweit ein **Vorverfahren** geschwebt hat, sind die Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands für das Vorverfahren **für notwendig erklärt**. Gegenstand der nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO dem Gericht obliegenden Entscheidung ist nur die Frage, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten **notwendig** war, und nicht, ob eine solche Zuziehung (tatsächlich) **stattgefunden** hat (BFH, Beschluss v. 9.3.1976, VII B 24/74, BStBl 1976 II, S. 568).

Für die Gebühren des Vorverfahrens enthält die FGO ausdrückliche Bestimmungen in § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO. Die Voraussetzungen des § 155 FGO zur sinngemäßen Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO liegen deshalb nicht vor.

Ein Rechtsanwalt oder Steuerberater, der sich im außergerichtlichen Vorverfahren selbst vertritt, hat daher **keinen Anspruch** auf Erstattung der geltend gemachten (fiktiven) Gebühren des Vorverfahrens. Vielmehr setzt die Erstattungsfähigkeit von Gebühren des Vorverfahrens voraus, dass eine Hinzuziehung erfolgt ist, d. h. tatsächlich Gebühren entstanden sind. Da sich der Rechtsanwalt bzw. Steuerberater nicht zu sich selbst hinzuziehen kann, steht ihm kein Anspruch auf Erstattung von (fiktiven) Gebühren des Vorverfahrens zu (Niedersächsisches FG, Beschluss v. 14.2.2008, 7 KO 3/07, EFG 2008, S. 1218, mit umfangreichen Nachweisen; vgl. auch die Rspr. Nw. bei Brandis in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 139 FGO Tz. 131).

Soweit ein Berufsträger im Vorverfahren tatsächlich **zugleich den Ehegatten** vertritt, können die Hinzuziehung als notwendig anerkannt und Kosten insoweit erstattet werden (vgl. BFH, Beschluss v. 21.7.1977, IV B 3/73, BStBl 1977 II, S. 767).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolf Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2017, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe